

Hygienekonzept der Schule am Hasenstieg (Stand: 05.11.2020)

1. Verhaltensregeln/Einleitung

Das allgemeine Distanzgebot (1,5 Meter) ist in einer Einrichtung wie der Schule am Hasenstieg schwer einzuhalten. Gleiches gilt für das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen. Trotzdem soll beides in allen möglichen Situationen zur Anwendung kommen. Darüber hinaus soll das Hygienekonzept den Alltag aller in der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler erleichtern.

Gemeinsame Regeln sollen uns ein Schuljahr ermöglichen, in dem wir nicht ständig an die Corona-Pandemie denken wollen, aber an viele Dinge denken und danach handeln müssen, damit ein gemeinsames Arbeiten möglich ist.

Als Grundlage dient das Rahmenkonzept der Landesregierung Schleswig-Holstein (siehe 7) und die Informationszettel die zu Beginn des Schuljahres an alle Eltern ausgegeben werden (Elternbrief der Schule, Elternanschreiben der Ministerin, Belehrungsformular, Infoblatt Reisende).

1.1 Ausschluss kranker Kinder

Generell müssen Personen, die Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns, Gliederschmerzen) haben, zu Hause bleiben. Es dürfen nur Kinder zur Schule kommen, die keine Krankheitssymptome haben oder die ein ärztliches Attest vorlegen können, dass ihre Symptome eine andere Ursache (z.B. eine Allergie) haben. Dazu kann der Handlungsplan bei Erkältungssymptomen eine gute Hilfe sein.

Kinder dürfen auch dann nicht die Schule besuchen, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder die o.g. Krankheitszeichen zeigt.

Es dürfen nur Kinder beschult werden, die nicht in Kontakt mit infizierten Personen stehen bzw. deren Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage zurückliegt und die keine Krankheitssymptome aufweisen.

1.2 Personaleinsatz

Beschäftigte, die Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns, Gliederschmerzen) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person, darf diese vorgesehene Person die Schule nicht betreten.

Bei einer Erkrankung an COVID-19 oder einem Kontakt zu einer erkrankten Person, ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

1.3 Umgang mit Personen erhöhten Risikos an einem schwerwiegenden COVID-19-Krankheitsverlauf

Die Grundlage zur Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz. Es ist abzuwägen, ob und in welchem Umfang und ggf. mit welchen Schutzmaßnahmen Beschäftigte, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, in der Beschulung der Kinder eingesetzt werden.

Beschäftigte können sich individuell beraten lassen:

Landesbedienstete MitarbeiterInnen setzen sich mit der zuständigen Amtsärztin in Verbindung und besprechen das weitere Vorgehen. Sollte von einem Einsatz an den Schülerinnen und Schülern ärztlicherseits abgeraten werden, ist dies der Schulleitung mitzuteilen. Die Kreismitarbeiter setzen sich mit dem zuständigen Betriebsarzt in Verbindung und besprechen dort das weitere Vorgehen. Auch in diesem Fall ist die Schulleitung zu informieren.

Vorgeschlagene und geeignete Schutzmaßnahmen sind durch die Schulleitung umzusetzen. Darüber hinaus sind folgende Schutzmaßnahmen vor Ort möglich, sollte dies trotz Freigabe durch die Amtsärztin angebracht erscheinen (Absprache mit der Schulleitung ist zwingend erforderlich):

- Ständiges Tragen von Schutzmasken (Stoff, FFP2)
- Einrichten von „Atempausen“ durch Freistellung von Aufsichten
- Ständiges Tragen eines Schutzvisiers
- Arbeit hinter einer Schutzwand aus Plexiglas
- Tragen eines Schutzanzugs
- Unterricht in nur einer Klasse
- Außerhalb von krankheitsbedingten Ausfällen soll eine Doppelbesetzung in der Klasse eingeteilt sein.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit der Schule die entsprechende Umsetzung vor Ort.

Die Eltern haben grundsätzlich das Recht, eine Beschulung im Präsenzunterricht an der Schule am Hasenstieg abzulehnen und Ihr Kind zu Hause mit Arbeitsmaterial versorgen zu lassen. Dafür benötigen sie allerdings ein entsprechendes Attest vom behandelnden Arzt.

Hausunterricht wird nicht gewährleistet. Unterrichtsmaterial wird von der Klassenlehrkraft gestellt, soweit dies möglich ist.

1.4 Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen in der Schule

Grundsätzlich darf die Beschulung ausschließlich von Kindern ohne Krankheitssymptomen erfolgen (siehe 1.1). Auch das Personal muss gesund sein (siehe 1.2).

Krankheitszeichen bei Kindern:

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (außer Schnupfen) in der Schule ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die alte Küche im Hausmeisterhaus ist ein dafür geeigneter Raum. Die Eltern müssen das Kind zu Hause 24 Stunden beobachten und auf weitere Krankheitssymptome achten. Sollten weitere Symptome hinzu kommen, soll auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Wenn durch den Haus- bzw. Kinderarzt eine Testung auf COVID-19 angeordnet wird, darf das betroffene Kind erst wieder in die Schule zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass das betroffene Kind untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Krankheitszeichen bei Beschäftigten:

Zeigen sich einschlägige Symptome bei Beschäftigten der Schule am Hasenstieg oder anderer Träger (beispielsweise der Lebenshilfe, etc.), ist die Arbeitstätigkeit unverzüglich zu beenden. Es wird

empfohlen, sich dann an einen behandelnden Arzt/eine Ärztin zu wenden. Alternativ kann das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert und das weitere Vorgehen abgesprochen werden. Über das Ergebnis ist die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wenn eine Testung auf COVID-19 angezeigt ist, darf die betroffene Person erst wieder die Schule betreten, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass sie/er untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Sollte bei einem in der Schule beschulten Kind oder einem dort tätigen Erwachsenen eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt und die Schulleitung zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

1.5 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Beschäftigten der Schule haben untereinander und, wenn möglich, im Kontakt mit den SchülerInnen das Abstandsgebot (1,5 Meter) so gut wie möglich sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Die Schülerinnen und Schüler gehen Bus für Bus ins Gebäude und werden ggf. von einem Teammitglied der Klasse in Empfang genommen.
- Die Schülerinnen und Schüler begeben sich - dem Entwicklungsalter bedingt entsprechend mehr oder weniger - umgehend in die Klasse, ziehen ihre Jacke aus, waschen sich gründlich die Hände und gehen an ihren Platz. Abstände zwischen den Schülern sind nicht vorgegeben.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife
- Neben den Beschäftigten, sollten sich auch Eltern und Kinder regelmäßig, vor allem nach Betreten der Schule, die Hände gründlich waschen. Beim Abtrocknen sind Einweghandtücher zu verwenden.
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend. Wichtig ist der Einsatz von Seife.
- Husten- und Nies-Etikette:
 - Beim Husten und Niesen wegdrehen von anderen Personen und Kopf Richtung Armbeuge halten. Benutzen von Einwegtaschentüchern.
- Desinfektion der Hände
 - Eine Desinfektion ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach dem Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Dazu muss ausreichend Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- In der Schule herrscht Rechtsgehgebot.
- Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen. Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich. Zur besseren Anschauung dienen die Verhaltensregeln zum Hygienekonzept auf der Homepage der Schule am Hasenstieg (www.foerderzentrum-hasenstieg.de).

2. Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

Es gibt eine Mund-Nase-Bedeckungspflicht für das gesamte Schulgelände. Das gilt auf den Laufwegen, in gemeinschaftlich genutzten Räumen, in den Pausen und auf dem Schulhof, also überall dort, wo es zu kohortenübergreifenden Begegnungen kommen kann.

Von der Pflicht ausgenommen sind Außenbereiche auf dem Schulhof, sofern hier Abstände sichergestellt sind. Für Erwachsene, die möglicherweise die Kohorte wechseln müssen, gilt eine generelle Pflicht zum Tragen der Maske, sobald der Abstand auch in der Klasse nicht gewahrt werden kann.

Ausgenommen sind in unserem Förderzentrum alle Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Tragen einer Maske in der Lage oder ärztlich befreit worden sind.

Unberührt davon darf auf freiwilliger Basis immer eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Eine regelmäßige Reinigung der Maske sollte beachtet werden (spätestens am Ende des Tages)!

3. Rahmenhygiene: Gruppengröße, Nutzung von Räumen und des Außenbereichs

3.1 Allgemeines

- Bring- und Holzeiten sollten so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden. Daher übergeben die Eltern, die selbst befördern, Ihre Kinder vor dem Haupteingang an einen Erwachsenen.
- Die Übergabe am Bus erfolgt ebenfalls ohne Kontakt zu den betroffenen Mitarbeitern. Teilweise unterstützen die Busfahrer die Kinder, aber vornehmlich sollen die Eltern beim Ein- und Aussteigen behilflich sein bzw. die betreuenden Erwachsenen in der Schule.
- Die Bring- und Holzeiten für Selbstfahrer sind 8:15-8:25 morgens und 13:15-13:20 Uhr mittags.
- Elterngespräche sollen telefonisch erfolgen oder per Mail. Bei Gesprächen innerhalb der Schule sind die Abstände einzuhalten, und es sollten Masken getragen werden.
- Das Betreten der Schule sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies gilt im Besonderen für Lieferdienste, Paketboten, etc. Besuch soll sich generell im Sekretariat anmelden und muss dokumentiert werden.
- Darüber hinaus können individuelle Schutzmaßnahmen jederzeit vereinbart werden.
- Toilettengänge der Schüler werden durch einen Erwachsenen bis zur Toilette begleitet.
- Pflege: neben den gängigen Hygienemaßnahmen, trägt die pflegende Person ggf. einen Kittel und auf jeden Fall Mundschutz und Einweghandschuhe.
- Gemeinsames Singen oder die Nutzung von Blasinstrumenten unterbleibt in geschlossenen Räumen zunächst vollständig.

3.2 Gruppen/Räume/Pausen

- Dienstbeginn ist 8:00 Uhr.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waschen sich zunächst die Hände.
- Der Klassenraum wird von der ersten Person die ihn betritt gelüftet.
- Die Schülerinnen und Schüler verbleiben so häufig es möglich ist in ihren Klassenverbänden.
- Bei Ankunft der Schüler begeben diese sich direkt in ihre jeweilige Klasse. Die Jacken werden im Klassenraum aus- und angezogen. Ein Erwachsener kann diese in den Flur tragen. Das Wechseln auf Hausschuhe ist, wenn überhaupt notwendig, ebenfalls im Klassenraum zu vollziehen.
- Kohorten werden wie folgt benannt: Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, Werkstufe.

- In den vorgenannten Kohorten kann ein klassenübergreifender Austausch von Schülerinnen und Schülern stattfinden, ist aber auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Pausen werden in den entsprechenden Kohorten in verschiedenen abgegrenzten Bereichen des Außengeländes verbracht.
- Regenpausen finden in den Klassenräumen statt.
- Das Personal ist fest eingeteilt, und daher können Bewegungen über den aktuellen Stunden- oder Vertretungsplan nachvollzogen werden.
- Fachräume werden zeitversetzt genutzt und nach jeder Nutzung belüftet. Vor der Nutzung der nächsten Gruppe werden die Oberflächen und zu nutzenden Gegenstände desinfiziert. Zuständig für die Desinfektion ist die jeweilige Gruppe, die den Raum im Anschluss nutzen wird.
- Über die Klassenbücher erfolgt die gängige Dokumentation der Gruppen (Eintrag der anwesenden Personen, Fächer und somit entsprechende Fachräume)

Sekretariat/Lehrerzimmer

- Im Sekretariat sollte Mundschutz getragen werden und immer nur eine Person eintreten.
- das Lehrerzimmer dient ausschließlich dem Arbeiten. Pausen werden in speziell dafür ausgewiesenen Pausenräumen oder im Außenbereich gemacht.
- Im Lehrerzimmer sollte eine Gruppengröße von ca. 6 Personen nicht überschritten werden. Wenn dann der Abstand nicht eingehalten werden kann, empfiehlt sich eine Maske aufzusetzen.
- Die Nutzung der Kopierer stellt ein mögliches erhöhtes Aufkommen von Personen dar. Die Mitarbeiter sollten daher Kopien außerhalb der Stoßzeiten (also möglichst nicht in den Pausen und direkt vor und nach dem Unterricht) anfertigen.

3.3 Therapien

- Therapien finden in Eigenverantwortung der Therapeuten statt.
- Sie gewährleisten die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln die für die jeweiligen Therapien vorgesehen sind.

4. Belüften

Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen in Abhängigkeit der Anzahl der anwesenden Personen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Die Räume sollten daher mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 10 Minuten gelüftet werden. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

5. Lebensmittelhygiene

Das Essen von mitgebrachten oder vor Ort ausgegebenen Lebensmitteln erfolgt ausschließlich in der festen Klassengemeinschaft einer Klasse.

In diesen Situationen sollten die Schülerinnen und Schüler an ihrem Platz verbleiben und den größtmöglichen Abstand halten.

Das Mittagessen wird von einer erwachsenen Person aus der Küche abgeholt. Von dieser oder einer weiteren Person wird das Essen tellerweise an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Das schmutzige Geschirr wird von einer erwachsenen Person eingesammelt und auf dem Teewagen zurück in die Küche gebracht.

Die Aufwärmküche wird von keiner Schülerin/keinem Schüler betreten.

Das Aufwärmen von mitgebrachten Speisen kann von Erwachsenen in der Aufwärmküche oder der Lehrküche durchgeführt werden.

Gemeinschaftliches Kochen ist möglich, verlangt jedoch auch die Beachtung folgender Regeln:

- Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Hände zuvor gründlich waschen, Tragen von einem Mundschutz während der Zubereitung)
- Die Ausgabe muss wie oben beschrieben erfolgen. Ein Buffet ist nicht möglich.

6. Offene Ganztagschule

In der OGS werden die Gruppen nach Möglichkeit den Kohorten aus dem Vormittag angepasst. Darüber hinaus gelten die Regeln wie sie hier auch für die Schulzeit aufgeführt sind.

7. Externe Regelwerke und Quellen, Erläuterung

Das Rahmenkonzept der Landesregierung Schleswig-Holsteins ist allen Regeln übergeordnet. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter sollte von diesem Rahmenkonzept Kenntnis genommen haben.

Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/200623_konzept_neues_sj.html;jsessionid=DEC02C71F321FD415E47AD4FDB85968B.delivery1-replication#docf4d0fc7e-cee2-4187-b906-2a2ca2101934bodyText5

Wenn im Text von erwachsenen Personen gesprochen wird, schließt das auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 18 Jahren mit ein.